

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0532/24/1-BA**

**Beschwerdeführer:**

**Beschwerdegegner:**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 2**

**Datum des Beschlusses:** **19.09.2024**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Tageszeitung berichtet unter dem Titel „Venator stärkt Standort im Chempark“ am 22.02.2024 Online und Print, der genannte Produzent verlagere seine Kapazitäten von 50.000 Tonnen von Duisburg nach Krefeld und erhöhe sie dort auf 125.000 Tonnen. Das gehe mit Investitionen und mehr Personal einher.

Weiter schreibt sie, für die Beschäftigten in Duisburg sei es ein Schock gewesen, als vor wenigen Tagen bekannt geworden sei, dass die Produktion des Weißsegments Titandioxid am Standort eingestellt und ab April mit der Verlagerung zur Tochtergesellschaft begonnen werde. Einzelheiten seien bisher nicht bekannt. Fachleute im Chempark Uerdingen gingen von spürbaren Investitionen an der Friedensstraße und der Aufstockung des Personals von knapp 400 auf bis zu 600 bis 700 Beschäftigte aus.

Im Weiteren wird über das Unternehmen berichtet. Der Präsident und Chief Executive Officer äußert sich zu den Transformationsplänen in Duisburg.

II. Beschwerdeführer ist der Betriebsrat des genannten Unternehmens.

Vor dem Hintergrund, dass ein deutlicher Personalabbau an dem rund 10 km entfernten Nachbarstandort stattfindet, würden die hier im Artikel getroffenen, unrichtigen Aussagen Mitarbeiter ohne Grund emotional aufwühlen. Auf Basis der falschen Angaben des Artikels könnten Akteure der lokalen Politik, benachbarte Unternehmen, wie auch sonst Betroffene den Eindruck einer nicht richtigen Realität erhalten. Ebenso erhielten die Leser in dem Einzugsbereich der Zeitung den Eindruck, als würde das Unternehmen trotz der aktuell äußerst schwierigen Rahmenbedingungen der chemischen Industrie in Deutschland Kapital für einen Personalaufbau haben und spürbare Investitionen tätigen wollen. Dies hätten weder die Geschäftsführung des Standortes noch der Betriebsrat des Standortes gegenüber der Presse geäußert.

Er macht folgende falsche Behauptungen geltend:

- Es sei nicht richtig, dass das Unternehmen an dem Standort die Personaldecke von knapp 400 auf bis zu 700 Beschäftigte aufstocken werde.
- Es sei nicht richtig, dass die Produktionsmenge auf 125.000 Tonnen pro Jahr erhöht werden solle.
- Es sei nicht richtig, dass von spürbaren Investitionen auszugehen sei.

Der Autor des Artikels beziehe sich in seinem Artikel auf „Fachleute im Chempark“. Der Artikel beruhe in diesen wesentlichen Teilen des aktuellen Geschehens somit ausschließlich auf Hörensagen, da diese Aussagen nicht von den Beteiligten getätigt worden seien.

Aus ihrer Sicht entspreche der Artikel nicht den Maßstäben einer journalistischen Arbeit im Sinne der Grundsätze Pressekodex. Sie hielten die Inhalte des Artikels für nicht tragbar und hätten daher die Beschwerde erhoben.

Konkrete gehe es um die Aussagen

*„Der britische Produzent [...] verlagert seine Kapazitäten von 50.000 Tonnen von Duisburg nach Krefeld und erhöht sie dort auf 125.000 Tonnen. Das geht mit Investitionen und mehr Personal einher. [...]“*

[Diese und weitere Hervorhebungen durch Beschwerdeführer]

sowie

*„[...] Fachleute im Chempark Uerdingen gehen von spürbaren Investitionen an der Friedensstraße und der Aufstockung des Personals von knapp 400 auf bis zu 600 bis 700 Beschäftigte aus. [...]“*

Die Angaben stimmten nicht einmal ansatzweise mit der vorliegenden Situation überein. Ihnen als Beschwerdeführer seien keine Fachleute im Chempark bekannt, die diese Aussagen tätigen würden, insbesondere vor dem Hintergrund, dass diese im Anschluss sogar gedruckt und veröffentlicht werden. Sie gingen davon aus, dass es diese Quelle „Fachleute“ nicht gebe. Zumindes seien diese Quellen keiner Fachleute im Sinne des Begriffs, sondern irgendwelche Beschäftigten am Chempark, die auf Basis ihres eigenen „Kopfkinos“ wichtig klingende Aussagen tätigten.

Ihnen stelle sich sogar der Gedanke, ob dieser Artikel nicht womöglich eine politische Intention innehatte, um zu sehen, wer wie reagiere, um dann weiter nachzuhaken oder, wie

oben schon erwähnt, die aktuelle Lage der chemischen Industrie gegenüber der Gesellschaft zu beschönigen.

III. Anmerkung: Der Beschwerdegegner wurde gebeten, insbesondere zum Vorwurf der fehlenden Konfrontation des Unternehmens bzw. des Betriebsrats (Ziffer 2 des Pressekodex) Stellung zu nehmen.

IV. Der Chefredakteur der Zeitung teilt mit, der Artikel sei in gedruckter wie in digitaler Form in der Lokalausgabe Krefeld erschienen. Er beschäftige sich mit den Möglichkeiten, die sich für den Standort Krefeld-Uerdingen des Unternehmens Venator daraus ergeben, dass es im Standort Duisburg eine Produktionskapazität von 50.000 Tonnen Titandioxyd abbau und nach Uerdingen verlagere. Der Standort Duisburg werde in dem Artikel nicht näher beschrieben, hier gehe es ausschließlich um die technisch maximal möglichen Produktionsmengen, nicht um die Menge, die tatsächlich hergestellt werde.

Der Beschwerdeführer behaupte, zwei Zahlen-Angaben in dem Artikel seien falsch. Das könne Beschäftigte des Unternehmens irritieren. Nun könnte der Beschwerdeführer die Zahlen nennen, die er für richtig halte. Das aber tue er nicht. Möglicherweise, weil es nicht zu den gesetzlich fixierten Aufgaben eines Betriebsrates gehöre, das Unternehmen nach außen zu vertreten. Deswegen könne aber auch aus Ziffer 2 des Pressekodex für Redaktionen keine Pflicht abgeleitet werden, bei weitergehenden Fragen nach einer Pressemitteilung den Betriebsrat des Unternehmens anzurufen. In vielen Branchen gebe es hervorragende Fachleute, die Vorgänge in anderen Unternehmen kompetent beurteilen könnten, ohne an betriebsinterne Rücksichtnahmen gebunden zu sein.

Zu den Zahlen: Die in dem Artikel genannte mögliche Erhöhung der Produktionskapazität in Uerdingen auf 125.000 Tonnen sei eine Berechnung. Sie stütze sich auf den im Bundesanzeiger veröffentlichten Geschäftsbericht 2021, den aktuellsten des Unternehmens Venator. Danach seien in Uerdingen 75.000 Tonnen Titandioxyd hergestellt worden. Das sei also technisch möglich. Aus der von Venator verschickten Pressemitteilung mit einem Statement des Venator-Chefs lasse sich ableiten, dass eine Kapazität von 50.000 Tonnen von Duisburg nach Uerdingen verlagert werde. Diese Zahl werde von dem Beschwerdeführer nicht angezweifelt. So ergebe sich eine in Uerdingen mögliche Produktionskapazität von 125.000 Tonnen.

Diese Zahl sei die Grundlage der Schätzung über die Folgen der Verlagerung, die sich für den Standort Uerdingen ergäben. Selbstverständlich seien dafür nicht „irgendwelche Beschäftigte“ befragt worden, sondern ausgewiesene Fachleute. Die Schätzung sei – gestützt auf Informationen des Unternehmens in Geschäftsberichten und der Pressemitteilung – eindeutig als Schätzung für die Zukunft gekennzeichnet. Sie beziehe sich nicht auf die gegenwärtige Lage, sondern auf die möglichen – keinesfalls als beschlossen dargestellten – Folgen der Kapazitätserhöhung in Uerdingen. Nur von diesem Standort sei die Rede, nicht von der Lage in Duisburg. Es gehe nicht um die insgesamt mögliche Beschäftigung bei Venator und schon gar nicht um die Lage der deutschen chemischen Industrie.

Die Beschwerde des Betriebsrates ist sachlich unbegründet.

V. Anmerkung: Auf Bitten des Presserats hat der Beschwerdegegner die in der Stellungnahme erwähnte Pressemitteilung vorgelegt, welche lautet:

„01. Februar 2024

*Venator gibt transformativen Geschäftsplan bekannt und beabsichtigt, die TiO<sub>2</sub>-Produktion in Duisburg, Deutschland, einzustellen*

*Wynyard, Großbritannien – Venator Materials PLC (‘Venator’) gab heute bekannt, dass der neu ernannte Vorstand nach seinem Ausscheiden aus Kapitel 11 zusammen mit dem Management eine strategische Überprüfung abgeschlossen hat und beabsichtigt, einen Transformationsplan umzusetzen, um Venator zu positionieren langfristigen Erfolg. Dieser Plan wird von den neuen Aktionären unterstützt.*

*Höhepunkte des Transformationsplans 2024*

*Rationalisierung der Kapazität von 130.000 Titandioxid (TiO<sub>2</sub>) in Europa, beginnend mit der Schließung der TiO<sub>2</sub>-Produktion in Duisburg, Deutschland*

*Verlegung des TiO<sub>2</sub>-Spezialgeschäfts von Duisburg nach Uerdingen, Deutschland  
[...]*

*Simon Turner, Präsident und Chief Executive Officer, sagte:*

*‘Heute geben wir einen wichtigen Schritt in unserem Transformationsplan bekannt: den geplanten Abbau von 50.000 TiO<sub>2</sub>-Kapazitäten in Duisburg, Deutschland, im zweiten Quartal 2024 und die damit verbundene Übertragung unserer Spezialproduktionskapazitäten zur Stärkung unseres Werks in Uerdingen. Der Standort Duisburg bleibt bestehen und konzentriert sich auf das Geschäft mit funktionellen Additiven. Unsere 80-kt-TiO<sub>2</sub>-Anlage in Scarlino, Italien, ist weiterhin offline, bis sich die örtlichen Vorschriften weiterentwickeln und sich die TiO<sub>2</sub>-Marktbedingungen für ihre Produkte verbessern.’*

*[...]*

*‘Wir sind fest davon überzeugt, dass unser Transformationsplan das Venator-Geschäft besser für die Zukunft positionieren wird, und freuen uns darauf, zu gegebener Zeit weitere Schritte bekannt zu geben.’ Wir sind uns jedoch der Auswirkungen bewusst, die die heutige Ankündigung auf unsere Mitarbeiter in Duisburg haben wird, und bedauern sie. Wir werden sie im Einklang mit unseren Werten mit Fairness und Respekt behandeln.’ [...]*

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Die Berichterstattung verstößt gegen die Sorgfalt nach Ziffer 2 des Pressekodex.

Wie die Beschwerdegegnerin selbst in ihrer Stellungnahme darstellt, beruhen die von ihr im Beitrag genannten, vom Beschwerdeführer angegriffenen Zahlen auf Schätzungen. Im Beitrag werden sie jedoch zu Tatsachenbehauptungen erhoben. Dies verstößt gegen die Sorgfalt.

Zudem lädt die von der Beschwerdegegnerin vorgelegte Pressemitteilung geradezu dazu ein, die entsprechenden Nachfragen bei dem Unternehmen zu stellen. Insoweit hätte nach Ansicht des Ausschusses auch das Unternehmen mit den Schätzungen konfrontiert bzw. die Zahlen nachgefragt werden müssen.

Eine Pflicht, den Betriebsrat anzuhören, bestand hingegen nicht.

### C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 2 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung die Maßnahme der Missbilligung wählt. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzudrucken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

#### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>